

Geschäftsordnung des Bündnisses

der „Partnerschaft für Demokratie“ der Hansestadt Stendal und ihrer Ortsteile

Geschäftsordnung in der geänderten Fassung vom 31.03.2025

Im Rahmen der 3. Förderperiode des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ ist ein wesentliches Element für eine „Partnerschaft für Demokratie“ die Bildung eines Bündnisses (vormals Begleitausschusses (BgA)).

Aufgabe des Projektes ist es, weite Teile der Bevölkerung für die Problematik des Rechtsextremismus, Rassismus und gruppenbezogener Ausgrenzungen zu sensibilisieren und für Vielfalt und Demokratie einzustehen.

Das Bündnis soll in Kooperation mit der externen Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) und dem Amt für Jugend, Sport und Stadtteilmanagement (Federführendes Amt) zusammenarbeiten.

Einzelheiten hierzu sind in den Förderrichtlinien zum Programm definiert.

Das Bündnis ist mit seiner Konstituierung am 11.03.2025 arbeits- und beschlussfähig.

§ 1 Mitgliedschaft und Zusammensetzung

- (1) Das Bündnis setzt sich aus Vertretern und Mitgliedern unterschiedlicher zivilgesellschaftlicher Organisationen, Initiativen und Netzwerke, dem Jugendforum der Hansestadt Stendal, der Stadtverwaltung und anderen in der Hansestadt Stendal und ihren Ortsteilen vertretenen Akteuren, deren Arbeitsfelder die Leitziele der „Partnerschaft für Demokratie“ berühren, zusammen.
- (2) Die Mitglieder wurden im Rahmen der 1. Demokratiekonferenz im Jahr 2016 berufen im Jahr 2019 mit dem Beginn der 2. Förderperiode im Bundesprogramm „Demokratie Leben!“ ergänzt. Mit einem neuen Förderzeitraum erfolgt die neue Berufung bis zum Ende des gesamten weiteren Förderprojektzeitraumes.
- (3) Jedes berufende Mitglied benennt eine Vertretung, die ihre Organisation oder Institution im Falle von Abwesenheit stimmberechtigt vertreten darf.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitarbeit eines Mitglieds im Bündnis benennt die ausscheidende Organisation einen Nachfolger aus ihrer Organisation oder Institution. Der Oberbürgermeister entscheidet abschließend und beruft die Mitglieder des Bündnisses.

- (5) Die Mitgliedschaft im Bündnis ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (6) Das Bündnis besteht aus maximal 30 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (7) Einer Erweiterung oder Reduzierung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Bündnisses müssen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen.
- (8) Zu den beratenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern gehören:
Vertreter der externen Koordinierungs- und Fachstelle „Partnerschaft für Demokratie“
Vertreter des Programmcoachings „Demokratie leben“
- (9) Bei Bedarf können auf Beschluss des Bündnisses weitere externe Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (10) Die Mitglieder des Bündnisses haben mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit dem Oberbürgermeister unter detaillierter Angabe der Gründe zu empfehlen, ein Mitglied des Bündnisses abzurufen. Vor der Empfehlung der Abberufung ist dem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Schreibens, schriftlich Stellung zu den Vorwürfen zu nehmen.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Bündnisses sind insbesondere:

- Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren im Rahmen dieses Projektes zu unterstützen und zu begleiten;
- Über die eingereichten Projekte und Einzelmaßnahmen eine Förderempfehlung entsprechend dem festgelegten Kriterienraster (siehe Anlage 1) auszusprechen und diese bei der Umsetzung zu begleiten;
- Analyse von Unterstützungsmöglichkeiten und Organisation der Einbindung der Akteure;
- Praktische Beratung der Koordinierungsstelle insbesondere in den Bereichen Umsetzung, Fortschreibung und nachhaltiger Verankerung des Projektes.

§ 3 Einladung, Teilnahme

- (1) Die externe Koordinierungs- und Fachstelle lädt in der Regel per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Eine schriftliche Einladung erfolgt nur, wenn keine E-Mail- Adresse vorhanden ist bzw. in besonderen Fällen.
- (2) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 1 Tag verkürzt werden.
- (3) Das Bündnis tagt mindestens 3x pro Förderjahr.

- (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies der externen Koordinierungs- und Fachstelle vor der Sitzung an.
- (5) Fehlt ein Mitglied in mindestens 3 aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt, scheidet dieses in Abstimmung zwischen externer Koordinierungs- und Fachstelle und dem Federführenden Amt ohne weitere Beschlussfassung aus dem Bündnis aus. Die Berufung verliert damit seine Gültigkeit.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die externe Koordinierungs- und Fachstelle legt die Tagesordnung in Abstimmung mit dem Federführenden Amt fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil. Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung grundsätzlich beizufügen.
- (2) Alle Mitglieder des Begleitausschusses können Themen einbringen. Diese sind möglichst rechtzeitig vor der Sitzung bei der externen Koordinierungs- und Fachstelle einzureichen.

§ 5 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an der öffentlichen Sitzung des Bündnisses teilzunehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, sich in den Sitzungen an der Beratung zu beteiligen.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

§ 6 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedes des Bündnisses kann ein Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit mit der Mehrheit der Stimmen gefasst werden.
- (2) Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden diese in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

§ 7 Sitzungsleitung

Die externe Koordinierungs- und Fachstelle leitet die Sitzungen unparteiisch. Sie ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Sitzungsablauf

Die Sitzungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a. Eröffnung
- b. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c. Änderung zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- d. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- e. Behandlung der Tagesordnung
- f. Sonstiges
- g. nichtöffentliche Sitzung
- h. Schließung der Sitzung

§10 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Die externe Koordinierungs- und Fachstelle eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Bei Bedarf wird der Beratungsgegenstand durch das Mitglied, welches diesen eingereicht hat, erläutert.
- (3) Vor Beschlussfassung über geförderte Anträge darf der Antragsteller das Projekt vorstellen. Die Redezeit hierfür beträgt max. 5 Minuten. Zudem sind max. 3 Nachfragen zu den einzelnen Projekten seitens der Mitglieder des Bündnisses zulässig.
- (4) Berater und Sachverständige können zur Teilnahme an den Sitzungen gehört werden.
- (5) Die Mitglieder des Bündnisses dürfen nur dann sprechen, wenn ihnen das Wort erteilt wird. Die Redezeit hierfür beträgt max. 2 Minuten.
- (6) Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird von der externen Koordinierungs- und Fachstelle geschlossen.

§ 11 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung lässt die externe Koordinierungs- und Fachstelle über den Antrag abstimmen. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Jede Institution besitzt eine Stimme. Eine Stimmübertragung zwischen Mitgliedern im Falle der Verhinderung der Teilnahme an der Sitzung, ist an eine im Bündnis vertretene Institution möglich. Die Stimmübertragung ist der KuF im Vorfeld der Sitzung mitzuteilen und per Vollmacht zu bestätigen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen.

- (5) Die externe Koordinierungs- und Fachstelle stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt die externe Koordinierungs- und Fachstelle unmittelbar nach der Abstimmung bekannt.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen, die eine Entscheidung zwischen zwei Sitzungen des Bündnisses erfordern, ist eine Beschlussfassung über die externe Koordinierungs- und Fachstelle über eine Projektförderung im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail) möglich. Bei einem Umlaufverfahren werden alle stimmberechtigten Mitglieder des Bündnisses per E-Mail angeschrieben. Die Abstimmungsdauer beträgt mindestens 3 Werktage. Umlaufbeschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen von mindestens 7 Mitgliedern getroffen, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (7) Ist ein Mitglied des Bündnisses in ein Projekt involviert, für das ein Förderantrag vorgelegt wird, so steht das Mitglied für den vorgelegten Projektantrag im Mittwirkungsverbot und ist nicht stimmberechtigt. Das Mitglied muss zur Diskussion und Abstimmung über den Antrag den Raum verlassen.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a. Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - b. Namen der anwesenden Institutionen
 - c. Tagesordnung
 - d. Feststellung Beschlussfähigkeit
 - e. Ergebnis der Abstimmungen
 - f. Angabe, ob die Beratung der Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat
 - g. Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (2) Die Niederschrift wird spätestens mit der neuen Einladung der Mitglieder des Bündnisses übersandt.

§ 13 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens 3 Kalendertage vor der Sitzung über die Website der Hansestadt Stendal bekanntzumachen.

§ 13 Arbeitsgruppen

- (1) Das Bündnis kann zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen entscheidet das Bündnis nach Abstimmung.

§15 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die externe Koordinierungs- und Fachstelle sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die externe Koordinierungs- und Fachstelle ihn unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen bzw. falls er vom Verhandlungsgenstand abschweift zur Sache rufen. Folgt das Mitglied der Ermahnung nicht, kann die externe Koordinierungs- und Fachstelle ihm das Wort entziehen. Das Mitglied darf zu diesem Tagesordnungspunkt dann nicht mehr sprechen.
- (3) Mitgliedern, die die festgesetzte Redezeit überschreiten, kann die externe Koordinierungs- und Fachstelle nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.
- (4) Die externe Koordinierungs- und Fachstelle kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.
- (5) Wird die Ordnung in den Sitzungen gestört und gelingt es der externe Koordinierungs- und Fachstelle nicht, sie wiederherzustellen, so kann diese die Sitzung unterbrechen.
- (6) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht der externe Koordinierungs- und Fachstelle unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung des Bündnisses im Sitzungssaal aufhalten.
- (7) Entsteht während der Sitzung des Bündnisses unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die externe Koordinierungs- und Fachstelle nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales ggf. durch örtliche Polizeivollzugskräfte räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§17 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller während der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bündnisses.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitglieder des Bündnisses am 31.03.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal vom 23.09.2016 außer Kraft.

PfD Hansestadt Stendal - Auswahlmatrix

		Gesamt: Aktionsfonds = 40.000€									
		1. "Projektname" - Träger	2. "Projektname" - Träger	3. "Projektname" - Träger	4. "Projektname" - Träger	5. "Projektname" - Träger	6. "Projektname" - Träger	7. "Projektname" - Träger	8. "Projektname" - Träger	9. "Projektname" - Träger	10. "Projektname" - Träger
Beantr.	0,00 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bewill.	0,00 €										
Offen	40.000,00 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Formalia OK?	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Qualitätspkt. (max. 27)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	innovativ/modellhaft										
2	fördert Wissen im Thema										
3	MZ1 - pol. Mitbestim.										
4	MZ2 - Vielfalt										
5	MZ3 - REX										
6	Zivil, Politik, Verwaltung										
7	Minderheiten										
8	relevante Zielgruppen/Orte										
9	Engagement im Thema										
10	Ziel-/ Zielgruppenerreichung										

Ausgangslage:

Ziele:

Maßnahmen:

Zielgruppe:

Unterstützer:innen, Kooperationspartner:innen, Referent:innen, o.ä:

Öffentlichkeitsarbeit:

Formale Kriterien erfüllt		Nein	Ja
1	Der Antrag wurde fristgerecht eingereicht.		x
2	Die Beschreibung ist vollständig, nachvollziehbar und begründet.		x
3	Es liegt ein ordnungsgemäßer Kosten- und Finanzierungsplan vor, der sich mit den Maßnahmepauschalen abbilden lässt.		x
4	Entspricht vollständig den Vorgaben von Demokratie leben und der Handlungsstrategie.		x
5	Machbarkeit: Die Ziele des Antrages werden höchstwahrscheinlich erreicht und Aktionen, wie beantragt, umgesetzt.		x
Alle Formalen Kriterien erfüllt? (bitte ja oder nein in nächstes Kästchen schreiben)		ja	
Qualitätskriterien 0=trifft überhaupt nicht zu; 1=trifft teilweise zu; 2=trifft mehrheitlich zu; 3=trifft voll und ganz zu			
1	Es ist innovativ und beispielhaft.		3
2	Es dient dem Wissensaufbau und der Kompetenzentwicklung im Themenbereich.		3
3	Leistet einen Beitrag zu Mittlerziel 1: Fördert Interesse an demokratischer Teilhabe und Mitbestimmung.		3
4	Leistet einen Beitrag zu Mittlerziel 2: Verbesserung der Chancengleichheit an demokratischer Mitbestimmung		3
5	Leistet einen Beitrag zu MZ 3: Verbessert Kompetenzen & Engagement gegen demokratiefeindliche Ideologien (bspw.		3
6	Es werden nachhaltige Dialoge und Zusammenschlüsse aus Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung aufgebaut.		3
7	Selbstorganisation und gesellschaftliche Teilhabe von Minderheiten wird gefördert.		3
8	Es werden Zielgruppen oder Ortsteile angesprochen, die besonders relevant sind und bzw. oder bisher kaum erreicht wurden.		3
9	Das Projekt führt zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen sowie Engagement und Ehrenamt im Themenfeld.		3
10	Projektziele und Zielgruppen werden realistisch erreicht		3
		Gesamt (maximal 30)	30
Finanzplan (unverbindlich)			
Honorare/Aufwandsentschädigungen:			
Reisekosten/ Fahrtkosten/Übernachtung:			
Gegenstände (bis max .800€)			
Verbrauchsmaterialien:			
Veranstaltungskosten/Verpflegungskosten/Nutzungsgebühren:			
Öffentlichkeitsarbeit:			
Maßnahmepauschalen (verbindlich)			
Teilnehmendenpauschale (40,00€ x Teilnehmer:in):			
Honorarkostenpauschale: (540,00€ x Honorarkrafttage):			
Gesamtsumme des Projektes:			
Davon beantragte Fördermittel: (Die Fördersumme soll 4.500,00 € nicht überschreiten.):			

A. Wittwer

Alexander Wittwer

Stendal, den 31.03.2025

Externe Koordinierungs-
und Fachstelle KinderStärken e.V.